

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Gewerkschaftsbund |
| Band: | 18 (1926) |
| Heft: | 8 |
| Artikel: | Beschlüsse der Konferenz der Verbände und Kartelle am 20. Juni in Basel |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-352233 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eingetreten, die sofort durch eine Krediteinschränkung korrigiert werden muss. Auf die Frage, wann dieser Moment eintritt, antworten die Konjunkturforscher, das sei dann der Fall, wenn das Kapital und die Arbeitskräfte des Landes vollständig beschäftigt sind; denn dann könne durch neue Kredite und Preiserhöhungen keine Erhöhung des Ertrags herbeigeführt werden, sondern allgemeine Preiserhöhungen seien die Folge, was früher oder später zum Zusammenbruch führe. Wenn dem so ist, so kann an Hand der Statistiken über den Beschäftigungsgrad, das Preisniveau, den Produktionsumfang usw. festgestellt werden, wann die Kreditbeschränkung eintreten muss, um eine Wirtschaftskrisis zu verhüten.

Das Interessanteste ist, dass dieser Gedankengang nicht nur Theorie geblieben ist, sondern dass die im Federal Reserve System zusammengefassten *Notenbanken der Vereinigten Staaten diese Theorien seit ungefähr drei Jahren in der Praxis befolgen*. Und Tatsache ist: Seither herrscht in den Ver. Staaten fast ohne Unterbrechung Hochkonjunktur, und der schon oftmals prophezeite Konjunkturrückschlag ist bis heute nicht eingetreten. Ich möchte gleich beifügen, dass aus dieser Tatsache noch keine weitgehenden Schlüsse gezogen werden dürfen, da in den letzten Jahren eine Reihe von andern Faktoren günstig auf das amerikanische Wirtschaftsleben eingewirkt haben. Aber das alles zeigt doch, dass die ganze Frage auch in Europa eingehende Erörterung verdient. Ein weiterer Artikel soll noch der Kritik und der praktischen Bedeutung dieser Vorschläge zur Bekämpfung der Wirtschaftskrisen gewidmet sein.

Max Weber.



Beschlüsse der Konferenz der Verbände und Kartelle am 20. Juni in Basel.

Thesen zur Arbeitslosenversicherung.

1. Das Monopol der Arbeitslosenversicherung durch den Bund erscheint für absehbare Zeit ausgeschlossen und ist unter den heutigen Verhältnissen auch von den Gewerkschaften nicht zu empfehlen.

2. Die bestehende gesetzliche Regelung bedingt für die gewerkschaftlichen Kassen eine zu starke Belastung der Verwaltung und ist namentlich in bezug auf die Subventionierung unzureichend.

Die Gewerkschaften können aber auf dieselbe nicht verzichten und sind auf die Subventionen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden angewiesen.

3. Unter den obwaltenden Verhältnissen bleibt nichts anderes übrig, als das Bestehende zu verbessern, und zwar im Sinne des Ausbaues der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen.

4. Die möglichst bald durchzuführenden Verbesserungen müssen bestehen:

- a) in der Verkürzung der Karenzfristen;
- b) in der Verlängerung der Unterstützungsduauer;
- c) in der Erhöhung der Taggeldansätze.

5. Die Gewerkschaftsverbände sollten möglichst einheitliche Bestimmungen aufstellen, namentlich aber über die Karenzfristen, Unterstützungsduauer und die Taggelder bzw. Staffelung derselben.

6. Die kantonalen Gewerkschaftskartelle bzw. die zuständigen Instanzen müssen danach trachten, dass auf dem Verordnungswege oder auf dem Wege der Gesetzgebung die Kantone ebenfalls erhebliche Subventionsbezüge an die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen leisten. Das gleiche gilt von den örtlichen Gewerkschafts-

kartellen, Arbeiterunionen oder Sektionen gegenüber den Gemeinden.

7. In den kantonalen und örtlichen Verordnungen oder Gesetzen sollen nur solche Bestimmungen Aufnahme finden, die mit dem Bundesgesetz die Übereinstimmung herstellen, die Subventionsleistungen festlegen und keine Revision der Statuten der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen bedingen.

8. Das Obligatorium liegt im gegenwärtigen Zeitpunkt (weil zugunsten der öffentlichen und paritätischen Kassen) nicht im Interesse der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen und ist deshalb nicht zu befürworten und zu unterstützen.

9. Die Subventionen der Kantone und Gemeinden müssen ebenfalls restlos den Arbeitslosenkassen der Zentralverbände zufließen.

Den Verbänden wird empfohlen, für die vermehrte Verwaltungsarbeit infolge der Versicherung den Sektionen von den Subventionen eine angemessene Rückvergütung zu gewähren.

10. Ein zweckentsprechender Ausbau der Arbeitslosenversicherung ist nur dann möglich, wenn sich die versicherten Mitglieder zu einer entsprechenden Beitragsleistung bereit erklären.

11. Eine grosse Aufgabe der gesamten organisierten Arbeiterschaft besteht in der Zusammenfassung aller Kräfte, um zu gegebener Zeit die einengenden Bestimmungen des Bundesgesetzes zu revidieren und in erster Linie den Bundesbeitrag zu erhöhen.

*

Thesen über die Stellung der kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle im Gewerkschaftsbund.

1. Das Bestehen und die Tätigkeit der kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle im Rahmen des Gewerkschaftsbundes hat sich im allgemeinen als eine wertvolle Ergänzung in der Arbeit der gesamten Gewerkschaftsbewegung erwiesen.

2. Es ist somit zu empfehlen, diese Organisationen, soweit sie bestehen, weiter auszubauen und unter Beobachtung bestimmter Voraussetzungen neue zu errichten.

3. Als Gewerkschaftskartelle im Sinne der Statuten des Gewerkschaftsbundes können nur diejenigen angesprochen werden, die in ihrer Zusammensetzung ausschliesslich aus Gewerkschaftssektionen bestehen, Artikel 3, Seite 16, und Ziffer III, Seite 18 der zitierten Statuten.

4. Wo diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist es Pflicht der Zentralverbände und letzten Endes des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes, dahin zu wirken, dass sich sämtliche Gewerkschaftssektionen dem Gewerkschaftskartell anschliessen.

Wo außer den Gewerkschaftssektionen noch andere Organisationen dem Gewerkschaftskartell angehören, fällt jede Verpflichtung der Verbände und des Bundeskomitees dahin. Diese Gewerkschaftskartelle tragen einen falschen Namen und sind nicht als solche anzuerkennen.

5. Wo Gewerkschaften, politische Parteien und andere Vereine sogenannte gemischte Organisationen, wie Arbeiterunionen, Sekretariatsverbände usw. bilden, haben sich diese Gewerkschaften, wenn sie als Gewerkschaftskartelle im Sinne der Statuten des Gewerkschaftsbundes anerkannt werden sollen, zu einer unabhängigen gewerkschaftlichen Abteilung zusammenzuschliessen, mit eigenen Statuten, mit einem selbständigen gewerkschaftlichen Tätigkeitsprogramm und mit einer selbständigen Kassa- und Rechnungsführung.

6. Die Beiträge an solche gemischte Organisationen zum Unterhalt von gemeinsamen Institutionen, wie Arbeiter- und Gewerkschaftssekreariate, Bildungsaus-

schüsse usw. müssen für jede Organisation genau umschrieben werden. Diese Beiträge dürfen die Gewerkschaften nicht in einer Weise belasten, dass darunter die übrige gewerkschaftliche Tätigkeit zu Schaden kommt.

7. Entsprechend dieser Richtlinien werden vom Sekretariat des Gewerkschaftsbundes Statuten aufgestellt:

- a) für Gewerkschaftskartelle nach Ziffer 3 und 4,
- b) für gewerkschaftliche Abteilungen nach Ziffer 5 und 6.

Diese Statuten sind vom Gewerkschaftsausschuss zu genehmigen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Vom 25. bis 27. Juni fand in Luzern der diesjährige Verbandstag der Bau- und Holzarbeiter statt. 136 Delegierte der Sektionen, 14 Mitglieder des Zentralvorstandes und zahlreiche Gäste nahmen an den Verhandlungen teil. Nach der Eröffnung der Tagung durch den Zentralpräsidenten Halmer wurden Begrüssungsansprachen gehalten von den Genossen Wondenberg, Odenthal, Dürr und Graf (Luzern).

Der Bericht des Zentralvorstandes wurde nach gewalteter Diskussion genehmigt, ebenso der Kassenbericht. Den englischen Bergarbeitern wurde ein Sympathie-Telegramm zugesandt. Von seiten einer Anzahl Delegierter wurde ein Antrag eingebracht, wonach dem Zentralvorstand die Frage zur Prüfung überwiesen wurde, ob zur bessern Förderung der internationalen gewerkschaftlichen Einheitsbestrebungen der Anschluss an das englisch-russische Einheitskomitee zu vollziehen sei. Mit 59 gegen 44 Stimmen beschloss der Verbandstag, diese Frage dem Zentralvorstand zu überweisen.

Anschliessend befasste sich der Verbandstag mit der Frage des Ausbaues der Arbeitslosenkasse. Die vorliegenden Anträge, über die Genosse Pauli referierte, sehen eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Versicherung vor; trotzdem sie eine Beitragserhöhung vorsehen, wurden sie nach Bereinigung durch ein vom Verbandstag bestelltes Komitee genehmigt.

Die Delegiertenversammlung der Krankenkasse erledigte die ihr übertragenen Geschäfte in kurzer Zeit. Am zweiten Verhandlungstag hielt Genosse Reichmann ein zweistündiges Referat über die internationale Wirtschaftslage und die Taktik bei Lohnbewegungen, an das sich eine lebhafte Diskussion anschloss. Eine Resolution, die gegen die fortgesetzte Erteilung von Bewilligungen verlängerter Arbeitszeit Stellung nimmt, wurde einstimmig angenommen. Ebenso fanden die Anträge des Zentralvorstandes über die Taktik bei Lohnbewegungen, das Tarifwesen usw. die einmütige Zustimmung des Verbandstages.

Eine sehr ausgedehnte und stürmische Diskussion veranlasste die Frage der Wahl des Zentralvorstandes. Die Zürcher Delegation wollte am bisherigen Wahlmodus festhalten, gegen den von seiten der Berner heftig Sturm gelaufen wurde. Schliesslich wurde mit 78 gegen 44 Stimmen ein Antrag des Zentralvorstandes angenommen, wonach der Zentralvorstand direkt vom Verbandstag gewählt werden soll; die Wahl wurde im Anschluss daran vollzogen. Die bisherigen Sekretäre wurden bestätigt. Gegen die Verurteilung von Sacco und Vanzetti wurde eine Protestresolution angenommen. Darauf schloss Zentralpräsident Halmer die arbeitsreiche Tagung.

Der *Zürcher Zimmerleutestreik*, der von beiden Seiten mit der grössten Hartnäckigkeit geführt wurde, ist

nach einer Dauer von 19 Wochen beendet worden. Nachdem der Sympathiestreik der Baugruppen am 10. Juli zu Ende ging, beschlossen die Zimmerleute am 17. Juli mit 91 gegen 47 Stimmen, den Kampf abzubrechen.

Eine Reihe von Firmen hat mit den Zimmerleuten einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen; der Abschluss eines allgemeinen Vertrages mit den Zimmermeistern, die von seiten des Baumeisterverbandes mit allen Mitteln gestützt wurden, war nicht möglich. Der Ausgang des Kampfes hat der bürgerlichen Presse zu spaltenlangen Ergüssen über die «unnütze Streikerei» Anlass gegeben und auch der Führer des Baumeisterverbandes widmet dem Bau- und Holzarbeiterverband im «Hoch- und Tiefbau» neuerdings einen Leitartikel. Dabei ist interessant, dass Dr. Cagianut keineswegs Siegesfahnen bläst, sondern feststellt, dass die Ausdehnung der roten Herrschaft und die damit verbundene Gefahr nur «soweit beseitigt ist, als die Abwehrfront vollständig intakt geblieben ist». Damit wird auch zugegeben, dass die Arbeiterorganisation den Kampfplatz ungebrochen verlässt und dass sie sich nach wie vor mit allen Mitteln für die Besserstellung ihrer Mitglieder einsetzen wird.

Post- und Telegraphenangestellte. Vom 24. bis 26. Juni fand in *La Chaux-de-Fonds* die diesjährige Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizerischer Post- und Telegraphenangestellter statt. Nach einem Begrüssungswort des Vertreters der Sektion La Chaux-de-Fonds und des Zentralpräsidenten trat die Versammlung sofort auf die Beratung der umfangreichen Geschäfte ein, nicht ohne vorher den von der Unwetterkatastrophe betroffenen Jurassieren die Summe von 500 Franken zu überweisen.

Die Protokolle der ordentlichen und der ausserordentlichen Delegiertenversammlungen vom Jahre 1925 wurden genehmigt. Dem Jahresbericht und der Jahresrechnung wurde nach ausführlicher Diskussion zugestimmt. Die Beitragsleistung des Verbandes für die Unterstützung des englischen Generalstreiks wurde gutgeheissen. Eine lebhafte Diskussion veranlasste die Frage der Beitragsfestsetzung; von seiten des Zentralvorstandes wurde eine Erhöhung des Beitrages an den Hilfsverein von 1 auf 2 Fr. beantragt. Der Vertreter der Sektion Luzern beantragte Zustimmung zum erhöhten Beitrag, wollte die Erhöhung aber nicht auf die Mitglieder abgewälzt wissen, sondern es sollte der Mehrbetrag aus dem Reservefonds geleistet werden. Mit 60 gegen 19 Stimmen wurde der Antrag des Zentralvorstandes zum Beschluss erhoben.

Die Delegiertenversammlung hörte hierauf eine Begrüssungsansprache des Vertreters des Gewerkschaftsbundes, Genosse Schürch, an. Anschliessend referierten die Verbandssekretäre für die deutschen und welschen Mitglieder getrennt über gewerkschaftliche Tagesfragen. In der Diskussion wurde die Haltung des Bundesrates in der Frage des Beamten gesetzes scharf kritisiert und es wurde aus der Mitte der Versammlung die Einleitung des Referendums gegen die Vorlage verlangt. Von seiten der Verbandssekretäre wurde vor übereilten Schritten gewarnt und es wurde mit 54 gegen 25 Stimmen geschlossen, den Anträgen auf Ergreifung des Referendums vorläufig keine Folge zu geben.

Es folgte die Beratung einer Reihe von aktuellen gewerkschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Für die Revision der Verbandsstatuten wurde eine 15gliedrige Kommission eingesetzt. Das vorgelegte Reglement für die Redaktionskommissionen wurde ohne Änderungen genehmigt. Der Anstellungsvertrag für die Sekretäre wurde genehmigt. An den Kongress der Internationalen Post- und Telegraphenunion wurde Sekretär Mercier delegiert. Die nächste Delegiertenversammlung wird in Bern stattfinden.